

Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

Zuschuss für Geschirrverleih oder die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Einsatz von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen gefördert werden. Durch den Einsatz von Mehrweggeschirr können erhebliche Mengen an Abfall, der durch die Nutzung von Einweggeschirr entstehen würde, vermieden werden.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Nutzung eines Geschirrverleihs und die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten bei Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung für die Nutzung eines Geschirrverleihs und die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 1.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Nutzung eines Geschirrverleihs und die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen mit einem Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Mietkosten, maximal 200 €. Der Zuschuss wird für höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr pro Verein, Schule oder Kindergarten gewährt.

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Weinheimer Vereine, Schulen und Kindergärten.

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung bis 31.12.2025.

4.1 Förderstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

4.2 Förderantrag

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Kopie der Rechnung

5. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens mit Rechtskraft des Haushalts 2025, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel und nach Abschluss der Prüfung des Förderantrags in einer Summe ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Weinheim, den 06/01/2015



Manuel Just
Oberbürgermeister